

#25für25

CROWDFUNDING-AKTION DES PFULLINGER HANDBALLS

Die Handballabteilung des VfL Pfullingen wurde von der Corona-Krise hart getroffen, deswegen will der Verein nun 25.000 Euro an Spenden sammeln – **BITTE UNTERSTÜTZEN SIE DEN PFULLINGER HANDBALL!**

Spenden Sie unter:

www.fairplaid.org/vfl-handball
oder auf das Konto
DE59 6409 0100 0300 6910 17.

Alle Spender dürfen sich besondere **VfL-Prämien** zum Dank aussuchen.

Es sind auch mehr Spenden möglich.
Wenn aber **bis Mitte Juli** nicht mind.
25.000 Euro zusammengekommen
sind, geht der Verein leer aus.



HANDBALL PFULLINGEN



Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
 durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite **Rufnummer 116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

beim Klinikum am Steinberg

Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr

Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr

Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30

Freitag - 10.07.2020

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstr. 59, 72800 Eningen

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen

Samstag - 11.07.2020

Sonnen-Apotheke, Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen

Apotheke Bernloch, Marktstr. 8, 72531 Hohenstein-Bernloch

Sonntag - 12.07.2020

Albtor-Apotheke Reutlingen, Albstraße 2, 72764 Reutlingen

Alb-Apotheke, Erpfinger Str. 4, 72820 Sonnenbühl-Undingen

Montag - 13.07.2020

easyApotheke Reutlingen, Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen

Dienstag - 14.07.2020

List-Apotheke Reutlingen OHG, Kaiserstr. 47, 72764 Reutlingen

Alb-Apotheke „Lange Str. 1, 72829 Engstingen

Mittwoch - 15.07.2020

Linden-Apotheke, Schloß-Str. 1, 72793 Pfullingen

Apotheke Ohmenhausen, Gomaringer Str. 33, 72770 Reutlingen

Donnerstag - 16.07.2020

Bahnhof-Apotheke, Kaiserstr. 11, 72764 Reutlingen

Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40



Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

Pfullinger Markttag:

Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr
 Bio-Regio-Markt bis auf Weiteres auf dem Marktplatz

Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr
 Wochenmarkt auf dem Marktplatz

(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)

Impressum:



Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

NEUE KUNDEN WERBEN MIT IHRER ANZEIGE:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0

Abfalltermine

Bezirk	 Restmüll	Bezirk	 Biotonne	Bezirk	 Altpapier		
Ia	Montag, 13. Juli	Ia/IIIa	Montag, 13. Juli	Ia	Montag, 13. Juli		
Ib	Dienstag, 14. Juli	Ib/IIIb	Dienstag, 14. Juli	Ib	Dienstag, 14. Juli		
IIa	Mittwoch, 15. Juli	IIa/IVa	Mittwoch, 15. Juli	IIa	Mittwoch, 15. Juli		
IIb	Donnerstag, 16. Juli	IIb/IVb	Donnerstag, 16. Juli	IIb	Donnerstag, 16. Juli		
2-wöchentliche Leerung							
Ia	IIa	Ib	IIb	IIIa	IIIb	IVa	IVb



Aktuelles

E-Bike-Ladestation ChargerCube für Radfahrer offiziell eröffnet - die Stadtverwaltung Pfullingen stellt eine neue Ladestation für E-Bikes am Schönbergbad bereit

Es ist so weit: Die E-Bike-Ladestation, der sogenannte ChargerCube, ist nun offiziell an den Start gegangen. Neben dem solaren Bikeport am Laiblinplatz gibt es nun auch beim Pfullinger Freibad eine weitere Ladestation für E-Bikes. Hier können Besucher des Schönbergbades, aber auch die der Pfullinger Hallen oder der Schönberghalle ihre Fahrräder kostenlos während des Besuches aufladen, aber auch Radtouristen sind hierzu gerne eingeladen. Der ChargerCube - auf Deutsch Ladewürfel - sieht aus wie eine überdachte Bushaltestelle: 6 Meter breit und 2,5 Meter tief. Im Inneren des offenen, rechteckigen Gehäuses gibt es acht Fahrradstellplätze mit Ladeanschluss, dazu Schließfächer für Fahrradhelm und Rucksack. Dank Schnelllade-Funktion können E-Akkus im Vergleich zu Heimladegeräten ungefähr doppelt so schnell aufgeladen werden. Die Stromversorgung der ChargerCube erfolgt über Solarpaneele auf dem Dach.

Es geht ganz einfach: Der Nutzer stellt sein E-Bike mit leerem Akku rein und schließt es an eine Ladestation an. Es gibt 24 verschiedene Anschlüsse und Stecker - je nach Hersteller, laut Angaben der Firma Linuz in Kirchentellinsfurt. Die Ladestationen sind praktisch und einfach zu bedienen. Der Vorteil: man braucht kein eigenes Ladegerät, sowie Kabel und Zubehör mehr mitbringen.

Die ChargerCubs sind ein, durch den Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr, gefördertes Projekt, über das insgesamt 55 ChargerCubes im Bereich Schwäbische Alb aufgestellt werden. Der Bund fördert das Projekt mit gut zwei Millionen Euro und trägt 70 Prozent der Kosten. Hauptziel des Projektes ist die Förderung des Radtourismus und die Verlagerung des Freizeitverkehrs vom Auto auf das Fahrrad.



v.l. Sabine Hohloch, stellvertretender Bürgermeister Martin Fink und Stadtbaumeister Karl-Jürgen Oehrle (Bild: Stadt Pfullingen)

Neue Prüfpflichten für Heizöltanks

Zum Schutz des Grundwassers müssen Tankanlagen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Dies wird unter anderem durch regelmäßige Prüfungen ähnlich wie bei jedem Fahrzeug sichergestellt. Die Anforderungen an diese Prüfungen - z. B. Fristen und Mängelbeseitigung - richten sich seit 01.08.2017 nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Aus der AwSV ergeben sich veränderte Anforderungen an die Prüfpflicht von bereits bestehenden Tankanlagen für wassergefährdende Stoffe wie Heizöl, Diesel, Benzin und Altöl. Abhängig von Kriterien wie Lagervolumen, ober- oder

unterirdische Aufstellung oder Lage im Wasserschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet sind Tankanlagen einmalig oder regelmäßig durch eine Sachverständigenorganisation zu prüfen.

Außerdem müssen Tankanlagen, die sich in einem Überschwemmungsgebiet befinden, bis Januar 2023 hochwassersicher nachgerüstet sein.

Das Umweltschutzamt des Landkreises Reutlingen informiert gerne darüber, ob eine Tankanlage regelmäßig geprüft oder nachgerüstet werden muss. Zu erreichen ist das Umweltschutzamt telefonisch unter 07121 480-2333 oder per Mail an umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de

Durch die regelmäßige Prüfung wird der gesetzlichen Pflicht nachgekommen und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Boden und Grundwasser geleistet.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Landratsamts Reutlingen www.kreis-reutlingen.de unter der Rubrik Tankanlagenüberwachung.

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, den 14. Juli 2020 findet um 17:00 Uhr in den Pfullinger Hallen eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt. Ich lade die Einwohner herzlich ein.

Für Zuschauer gilt Mundschutzpflicht. Außerdem stehen aufgrund der geltenden Abstandsregelungen nur eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen zur Verfügung.

Tagesordnung:

1. Sanierung der Klosterkirche zur Sicherstellung der Barrierefreiheit und des Brandschutzes sowie Anbau einer Gemeinbedarfs-einrichtung
- Ablösung von Stellplätzen
2. Bekanntgaben, Anfragen

gez.

Martin Fink

stv. Bürgermeister

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses (Kreistag) am 13.07.2020

Einladung und Tagesordnung

Sitzung am Montag, den 13.07.2020, 15:00 Uhr, in der HAP-Grieshaber-Halle, Betzenriedweg 24, 72800 Eningen unter Achalm.

1. Vorstellung der "AlbCard"
2. Erster Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Rechnungsjahr 2020
3. Annahme von Spenden
4. Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

gez.

Thomas Reumann

Landrat





Informationen aus dem Rathaus

Kurzprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30. Juni 2020

1. Einwohner fragen

Stellvertretender Bürgermeister Fink dankt allen Personen, die während der Corona-Pandemie Menschen in der Stadt in jeglicher Form unterstützen.

Eine Anfrage betrifft die Projektgruppe, die sich für die Förderung des Radverkehrs in Pfullingen einsetzt. Es wurde angefragt, ob die Projektgruppe über den Stand des Planungsverfahrens „Marktplatz/Lindenplatz“ öfters informiert werden kann.

Eine Anwohnerin der Seitenhalde fragt an, ob während der Vollsperrung der Gönninger Straße die Umleitung über die Seitenhalde und den Elsterweg im Einbahnstraßensystem möglich wäre. Dies würde das Verkehrsaufkommen in der Seitenhalde erheblich entlasten.

Stellvertretender Bürgermeister Fink erklärt zu beiden Punkten, die Verwaltung werde dies prüfen.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.02.2020 wurde über einen Durchführungsvertrag und einen städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinterer Spielbach - erste Änderung“, beraten. Im Vermögensplan der Stadtwerke Pfullingen sind für 2019 Kreditaufnahmen von 3.000.000,- € vorgesehen. Im Hinblick auf laufende Investitionen zur Sanierung des Gasnetzes und Wassernetzes insbesondere in Bollstraße, Klemmenstraße und Marktstraße sowie an Hochbehältern und Hausanschlüssen wurde im Dezember 2019 ein Darlehen von 2.000.000,- € für die Stadtwerke aufgenommen; darüber wurde der Gemeinderat informiert.

Eine Personalangelegenheit wurde beraten; der befristete Arbeitsvertrag eines Mitarbeitenden wurde verlängert, eine spätere unbefristete Beschäftigung wurde in Aussicht gestellt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 10. März 2020 wurde der Gemeinderat über erste Ergebnisse der Organisationsuntersuchung der Kernverwaltung informiert.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. Mai 2020 wurde über das weitere Vorgehen bei der Organisationsuntersuchung der Kernverwaltung und über einen Entwurf zur Neukonzeption der Standortmarketing-Plattform beraten. Eine interne Arbeitsgruppe wurde beauftragt, eine Vorplanung zu erarbeiten für die künftige Nutzung des Erdgeschosses im Rathaus 2.

3. Ausscheiden von Herrn Ulrich Vöhringer aus dem Gemeinderat der Stadt Pfullingen

Herr Ulrich Vöhringer wurde im Mai 2019 auf der Liste der UWV in den Gemeinderat gewählt. Am 15.06.2020 teilte Herr Vöhringer mit, dass er darum bittet, ihn aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt als Gemeinderat zu entbinden.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass bei Herrn Vöhringer wichtige Gründe für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegen. Stellvertretender Bürgermeister Fink würdigte die ehrenamtliche Arbeit von Ulrich Vöhringer im Gemeinderat; die Arbeit im Gremium habe von seiner großen Erfahrung und seinem fundierten Wissen profitiert. Mit einer Stele der Stadt und einem Luftbild wurde er verabschiedet.

4. Nachrücker von Frau Sandra Bertsch in den Gemeinderat

Durch das Ausscheiden von Herrn Ulrich Vöhringer aus dem Gemeinderat rückt nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 Frau Sandra Bertsch auf dem Wahlvorschlag der UWV in den Gemeinderat nach.

Der Gemeinderat stellte fest, dass bei Frau Sandra Bertsch keine Hinderungsgründe im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im Gemeinderat vorliegen. Stellvertretender Bürgermeister Martin Fink verpflichtete Frau Sandra Bertsch auf ihre Aufgaben als Stadträtin.

5. Neubildung von gemeinderätlichen Ausschüssen und sonstigen Gremien in Folge des Ausscheidens von Herrn Ulrich Vöhringer und Nachrücker von Frau Sandra Bertsch

Durch den o.g. Wechsel im Gemeinderat mussten die gemeinderätlichen Ausschüsse und sonstige Gremien neu besetzt werden. Frau Bertsch wurde in den Verwaltungsausschuss des Gemeinderats gewählt, sie ist stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss des Gemeinderats, im Gestaltungsbeirat und im Stiftungsrat der Naturschutzstiftung.

6. Beschaffung eines Tanklöschfahrzeug TLF 4000 für die Freiwillige Feuerwehr - Auftragsvergabe

In seiner Sitzung am 10.12.2019 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, im Rahmen der Umsetzung des Löschwasserkonzeptes ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 zu beschaffen. Für die Ausschreibung befasste sich ein Arbeitskreis der Feuerwehr intensiv mit den Produkten der Fahrgestell- und Aufbauhersteller. Auf die Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung wurden gewichtete Zuschlagskriterien wie Preis, Qualität, Gebrauchswert, Folgekosten und Querschnittsfunktion angewandt. Auf dieser Grundlage beschloss der Gemeinderat, für das Fahrgestell die Fa. MAN, Kirchentellinsfurt, für den Aufbau die Fa. Magirus, Ulm, für die Beladung die Fa. Wilhelm Barth, Fellbach und für die Funktechnik die Fa. Elektro-Hecht, Pfullingen, zu beauftragen. Zu den Gesamtkosten dieses Fahrzeugs von etwa 375.000,- € wird ein Zuschuss des Landkreises von 95.000,- € erwartet.

7. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Im Landesfeuerwehrgesetz ist die Kostenersatzpflicht für Einsätze der Gemeindefeuerwehr und die Berechnung der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge geregelt. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden, das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festlegen. Die Berechnung der Durchschnittssätze für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erfolgte aus dem Durchschnitt der Daten der vergangenen 5 Haushaltsjahre. Der Gemeinderat beschloss die Satzung über die Änderung der Kostenersatzordnung für Leistungen der Feuerwehr Pfullingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) entsprechend der Anlage 2 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 57/2020.

8. Satzung zur Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen

Das Landesfeuerwehrgesetz regelt die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Vom Landesfeuerwehrverband wurden Orientierungswerte hierzu erarbeitet, die in der o.g. Satzung eingehalten werden.

Der Stundensatz für die Einsatzentschädigung wurde in der o.g. Satzung geringfügig von 12,- € auf 13,- € erhöht. Der Gemeinderat stimmte dieser Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen, dargestellt in Anlage 2 der Gemeinderatsdrucksache Nr. 58/2020, zu.

9. Sachstand Haushalt (Information)

Stadtkämmerer Baier informierte darüber, dass infolge der Pandemie für die Stadt Pfullingen in diesem Jahr voraussichtlich mit einem Rückgang der Einnahmen in Höhe von etwa sechs Millionen Euro zu rechnen ist, sollte es keine Finanzhilfen des Bundes und des Landes geben.



Der Ergebnishaushalt würde ohne Finanzhilfen mit einem Defizit von etwa 5,3 Millionen Euro abschließen. Durch Sparmaßnahmen und das zeitliche Verschieben von Ausgaben kann dieser Betrag eventuell auf etwa 4 Millionen Euro reduziert werden; in den vergangenen 3 Monaten sind aus den bekannten Gründen keine neuen Projekte in Gang gekommen, sie werden voraussichtlich in das nächste Haushaltsjahr verschoben, ein wesentlicher Teil des Sparvolumens kann sich daraus ergeben. Weitere Ausgaben können eventuell bei mehreren kleinen Maßnahmen vermieden werden. Derzeit sind Verhandlungen der kommunalen Verbände mit dem Land Baden-Württemberg, wie coronabedingte Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden ausgeglichen werden, noch nicht abgeschlossen. Ein Teil der Gewerbesteuerausfälle könnte ausgeglichen werden; ob diese mögliche Liquiditätshilfe unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückzahlung steht, muss noch verhandelt werden. Derzeit noch nicht abzuschätzen ist, wie sich die am 01. Juli 2020 in Kraft getretene Senkung der Umsatzsteuer für die Stadt auswirkt.

10. Kinderbetreuung; Neufestsetzung der Elternbeiträge und Erlass von Elternbeiträgen

Pfullingen ist attraktiv für junge Familien; in den letzten Jahren haben sich die Geburtenzahlen auf etwa 195 Geburten/Jahr erhöht, dies ist eine erfreuliche Entwicklung. Dadurch sind alle angebotenen Kinderbetreuungseinrichtungen nahezu voll belegt. Eine hohe Nachfrage hat sich im Ganztagesbereich und den Einrichtungen mit erweiterten Öffnungszeiten (Plusgruppen) entwickelt. Die geplante Einrichtung im Hinteren Spielbach mit einer U3 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und zwei Ü3 Gruppen ist deshalb für die Zukunft ein wichtiger Bestandteil des Angebots.

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat am 18.02.2020 als Empfehlung an den Gemeinderat grundsätzlich einer Erhöhung der Elternbeiträge zugestimmt. Wie in der Vergangenheit üblich, war angedacht, den Gesamtelternbeirat sowie die katholische Kirchengemeinde und die Träger der evangelischen KiTA „Hand in Hand“ und die freien Träger zu diesem Vorschlag um eine Stellungnahme zu bitten. Aufgrund der Pandemie wurde diese Anhörung zurückgestellt. Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Gemeinderat beschlossen, die Umsetzung der empfohlenen Neufestsetzung der Elternbeiträge zunächst auszusetzen und hierzu im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 erneut zu beraten.

Weiter beschloss der Gemeinderat, die im April und Mai 2020 ausgesetzten Elternbeiträge, soweit keine Kinderbetreuungsleistungen in Anspruch genommen werden konnten, zu erlassen.

11. Bäderbetriebe; Wiedereröffnung des Freibads unter Corona-Bedingungen

Der Freibadbetrieb ist durch die Corona-Pandemie nur in eingeschränkter Form möglich. Oberstes Ziel des erarbeiteten Betriebskonzepts ist es, das Infektionsrisiko für Badegäste und Mitarbeitende auf ein Minimum zu reduzieren. Die praktische Umsetzung und die damit verbundenen Einschränkungen sind in dem Hygiene- und Pandemiekonzept Schönbergbad Pfullingen 2020 definiert. Die Stadt Pfullingen behält sich eine kurzfristige Änderung dieser Bestimmungen ausdrücklich vor; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die corona-bedingten Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für den Betrieb von Freibädern geändert werden.

Im Rahmen der durch die Corona-Verordnung Sportstätten definierten Vorgaben müssen Höchstgrenzen für die Zahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Bad aufhalten, festgelegt werden. Kritische Situationen sollen vermieden, gleichzeitig soll möglichst vielen Badegästen der Eintritt ermöglicht werden. Nach den vorgegebenen Berechnungsmethoden ergibt sich für das Schönbergbad derzeit eine Kapazität von 650 Personen, die sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen. Bei einer positiven Entwicklung kann sich diese Zahl auf bis zu 1.800 Besucher erhöhen. Derzeit dürfen sich bis zu 180 Personen gleichzeitig im Wasser aufhalten.

Eine Kontrolle der Zutrittsbeschränkung ist auf herkömmliche Weise nicht umsetzbar, da eine Erfassung der Besucherdaten erfolgen muss. Diese Kontrolle ist nur durch eine vorherige Reservierung auf einem Online Ticket Portal möglich. In diesem System werden die Kontaktdaten der Besucher hinterlegt und zwecks einer möglichen Infektionsnachverfolgung für vier Wochen gespeichert. Eintrittskarten können online oder im i-Punkt im Rathaus 4 erworben werden.

Eine Auslasskontrolle wird technisch eingerichtet, somit können die frei werdenden Kontingente in das System eingebucht werden, um einer größeren Zahl von Personen den Besuch zu ermöglichen. Aktuelle Belegungszahlen und freie Kontingente werden regelmäßig auf die Homepage der Stadt Pfullingen gestellt.

Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt nur mit einem Erziehungsberechtigten gestattet.

Das Schönbergbad ist Montag bis Mittwoch von 07.30-12.00 Uhr und von 12.00-18.00 Uhr, Donnerstag bis Sonntag von 09.00 - 14.00 Uhr und von 14.00 - 19.00 Uhr geöffnet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei krankheitsbedingten Ausfällen oder bei einem Quarantänefall das Freibad ganz oder teilweise geschlossen werden muss. Ist das gebuchte Zeitfenster am Vormittag abgelaufen, ist eine Nachzahlung von 5,- € fällig.

Die bisherigen Eintrittspreise für Einzelerträge von 4,- € für Erwachsene und 2,-€ für Jugendliche werden auf 3,-€ und für ermäßigte Personengruppen auf 1,50 € gesenkt. Kinder bis 4 Jahre haben weiter freien Eintritt, müssen aber ebenfalls online registriert werden. Wertkarten und Saisonkarten haben keine Gültigkeit. Erworbene Eintrittskarten können nicht zurückgegeben oder erstattet werden; ein Umtausch ist ausgeschlossen.

Im Freibad werden Verkehrswege so angelegt, dass der Abstand zwischen Besuchern von 1,50 Meter eingehalten werden kann. Im Schwimmerbecken werden durch Leinen mehrere Bereiche gebildet, dadurch ist ein Einbahn-System der Schwimmrichtung möglich. Im Nichtschwimmerbecken ist eine technische Abtrennung nicht möglich, mehr als 80 Personen dürfen sich hier nicht aufhalten. Die Anzahl der Besucher im Wasser wird mit einem Armbandsystem kontrolliert. Im Kleinkindbereich können maximal 20 Kinder gleichzeitig im Becken sein; hier muss durch Begleitpersonen die Aufsicht gewährleistet und die Abstände eingehalten werden.

Eine tägliche Reinigung der Badeanlage muss weiterhin durchgeführt werden. Desinfektionsmaßnahmen müssen nun verstärkt durchgeführt werden. Dazu reicht die gegenwärtige Personalstärke nicht aus. Für die Abendreinigung und laufend notwendige Desinfektionen muss ein Unternehmen beauftragt oder Personal eingestellt werden. Die Mehrkosten durch erforderliche Maßnahmen aufgrund der Pandemie werden für diese Saison mit etwa 72.000,- € veranschlagt. Dem stehen geringere Einnahmen durch die verkürzte Freibadsaison von etwa 85.000,- € gegenüber.

Der Gemeinderat stimmte der Öffnung des Freibads am 01.07.2020 auf der Grundlage des o.g. Pandemie-Betriebs- und Hygienekonzepts und mit den o.g. Öffnungszeiten zu. Die o.g. Eintrittspreise wurden für die Freibadsaison 2020 beschlossen, ebenso die o.g. Ergänzung der Haus- und Badeordnung.

12. Satzung zur Verwendung des Stadtwappens und -logo sowie der Stadtflagge der Stadt Pfullingen (Wappensatzung)

Es ist üblich, das Verfahren zur Beantragung, Genehmigung und Verwendung von städtischen Hoheitszeichen in einer Satzung zu regeln. Bei der Erarbeitung des Satzungsentwurfs wurden Satzungen vergleichbarer Städte berücksichtigt. Die Hoheitszeichen der Stadt werden nun durch eine Satzung vor willkürlicher Verwendung geschützt. Im Genehmigungsverfahren übt die Verwaltung Ermessen aus und achtet darauf, dass die Verwendung nicht den Anschein einer amtlichen Nutzung erweckt, das Ansehen der Stadt



schädigt oder für politische Zwecke verwendet wird. Die Genehmigung soll ohne zeitliche Beschränkung und in der Regel ohne Gebührenerhebung erfolgen. Der Gemeinderat stimmte dieser Satzung zu.

13. Submissions- und Vergabeergebnisse 4. Quartal 2019 und 1. Quartal 2020

Die Verkehrswegebauten für das neue Wohngebäude Große Heerstraße 82 (25 Wohnungen) kosten mit 193.800,-- € etwa 19.800,-- € mehr als geplant. Die Brandschutzbeschichtung dieses Gebäudes liegt mit 65.700,-- € etwa 10% über der Kostenberechnung von 59.500,-- €. Bei der Villa Laiblin sind für die Erneuerung der Fenster und Terrassentüren 133.800,-- € aufzuwenden; ca. 8.800,-- € mehr als kalkuliert. Die Sanierung der Fassaden und Fenster der Rathäuser 1 und 2 liegt mit Kosten von 73.800,-- € um ca. 46.000,-- € unter der Kostenberechnung.

Die Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Wasserleitung in der Klosterstraße kosten 131.500,-- €, dies sind 35.500,-- € weniger als angenommen. Zur Erneuerung der Falleitung im Bereich Ross- wagen sind für Tiefbau- und Rohrleitungsbau 397.000,-- € aufzuwenden; 63.000,-- € weniger als berechnet.

14. Flachdachsanieierung WHR Ebene 2 und Feuerwehrrhaus

Die Flachdächer auf dem Ursprungsbau der Wilhelm-Hauff-Real- schule weisen durch Spannungen und Überalterung der eingebau- ten Folienabdichtung zahlreiche Schadenstellen auf, dies führt zu Wasserschäden in Unterrichtsräumen, die Sanierung dieser Dächer ist nicht mehr aufschiebbar.

Am Feuerwehrrhaus wurde das Flachdach zwischen Hauptgebäu- de und Fahrzeughalle im Jahr 1994 als Foliendach ausgeführt. Durch Spannungen und Überalterung der Folienabdichtung sind Wasserschäden entstanden; eine Sanierung ist deshalb dringend erforderlich. Die vorhandenen Entwässerungselemente auf beiden Flachdächern sind nach den Richtlinien nicht ausreichend, zusätz- liche Notüberläufe werden eingebaut.

Sanierungskosten werden im 2. OG der WHR mit rd. 350.000,-- €, im 1. OG der WHR mit rd. 220.000,-- €, beim Feuerwehrrhaus mit rd. 110.000,-- € berechnet. Im Haushalt 2020 sind für Sanierungs- arbeiten an den Flachdächern Hallenbad und Realschule und die Toranlage des Feuerwehrrhauses 438.000,-- € vorgesehen. Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag der Verwaltung zu, diese Maßnahmen zurückzustellen und die frei werdenden Mittel zur Finanzierung der Flachdachsanieierung bei Realschule und Feu- erwehrrhaus zu verwenden. Der verbleibende Fehlbetrag von ca. 242.000,-- € wird durch Einsparungen bei Hochbaumaßnahmen ausgeglichen.

15. Bebauungsplan „Brühl I-3. Änderung“ - Satzungsbe- schluss

Am 08.10.2019 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung - Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach den Be- stimmungen des BauGB beschlossen, die vom 15.11. - 16.12.2019 stattfand. Während dieser Auslegung sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. In der Stellungnahme des Landratsamts wurden aus planungsrechtlicher und städte- baulicher Sicht keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung wurden im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz begrüßt.

Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist es, zur Erhöhung der Flexibilität der Bebauung Flachdach mit einer maximalen Dach- neigung von 5° als weitere Dachform zu ermöglichen. Zudem soll durch Flachdächer mit extensiver Dachbegrünung ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas geleistet werden. Die Grundzüge der Planung werden von der geplanten Erweiterung der Dachform nicht berührt. Es besteht keine Pflicht, eine Umweltverträglich- keitsprüfung durchzuführen. Dieses Bebauungsplanverfahren

konnte deshalb im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltprüfung sowie Um- weltbericht waren damit nicht erforderlich.

Diese Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat als Sat- zung beschlossen.

Aktuelle Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Pfullingen wurden in der vergangenen Woche folgende Fundsachen abgegeben:

- Damenrad schwarz streetcoach
- Armreif Gold
- Winkelschleifer
- VW Schlüssel
- Einzelner Schlüssel am Band
- MTB schwarz/silber Kelvin
- Laptoptasche

Frau Ulrike Wolf (Tel. 07121 7030 -3302) vom Einwohnermelde- amt hilft Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne weiter.

Schadstoffmobil kommt am 15.07.2020 nach Pfullingen

Am Mittwoch, 15. Juli 2020, findet in Pfullingen die mobile Sammlung von schadstoffbelasteten Abfällen statt. Das Pro- blemstoffmobil befindet sich an diesem Tag an folgenden Standorten:

8:15 - 9:15 Uhr Kaiserstraße (Parkplatz beim Spielplatz Burgweg)

9:30 - 10:30 Uhr Achalmstraße (Ecke "Im Kromerle")

11:00 - 12:00 Uhr Parkplatz Schlossstraße 28 (DRK-Haus)

12:30 - 13:30 Uhr Ahlbolweg (Parkplatz Stadion)

13:45 - 15:45 Uhr Leonhardstraße 15 (Bauhof)

Aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Durch die geltende Abstandsregelung darf immer nur ein Anliefe- rer die Hebebühne des Schadstoffmobils betreten.

- Bei der Anlieferung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Sollte es zu längeren Wartezeiten am Problemstoffmobil kommen, können die Abfälle alternativ auch an der Schadstoffsammelstelle des Wertstoffhofs Schinderteich abgegeben werden.

Wichtiger Hinweis: Die schadstoffbelasteten Abfälle sind nach § 10 Abfallwirtschaftssatzung zum Problemstoffmobil zu bringen und dem Personal zu übergeben. Das Abstellen dieser Abfälle außer- halb der Annahmezeiten ist verboten; es gefährdet insbesondere Kinder (Kindergärten, Schulen und Spielplätze befinden sich in der Nähe der Standorte) und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Informationen zur Entsorgung dieser Abfälle sind auf der städtischen Homepage unter: [www.pfullingen.de/ informieren&erledigen/Buergerservice/Dienstleistungen/Wertstof- fentsorgung](http://www.pfullingen.de/informieren&erledigen/Buergerservice/Dienstleistungen/Wertstof- fentsorgung) zu finden.

Am Mittwoch, **07.10.2020** findet dann die nächste Sammlung statt.

Baustelleninfos und Straßensperrungen

Anlässlich des **Reitturniers, das am 11. und 12. Juli 2020** statt- findet, bestehen im **Ernst-Moritz-Arndt-Weg und im Ahlbolweg zwischen dem Kreuzungsbereich Friesenstraße und Abzwei- gung "Landesziegenweide" Einbahnregelungen**. Die Verkehrs- führung ist ausgeschildert.



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0



Amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Satzung zur Verwendung des Stadtwappens und -logos sowie der Stadtflagge der Stadt Pfullingen (Wappensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Darstellung und Führung des Stadtwappens und -logos sowie der Stadtflagge

(1) Die Stadt Pfullingen führt nach § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen, das Stadtlogo sowie die Stadtflagge.

(2) Zur Führung des Stadtwappens und -logos sowie der Stadtflagge ist ausschließlich die Stadt Pfullingen berechtigt. Wappen und Flagge sind Hoheitszeichen und sind als solche geschützt.

(3) Die Farbbestimmungen sind in CMYK angegeben.

a. Wappen (Anlage 1 dieser Satzung):

In Blau [90C / 50M / 0Y / 0K] unter einer liegenden schwarzen Hirschstange ein silberner (weißer) Pfulben (Kissen) mit goldenen (gelben) [0C / 5M / 90Y / 0K] Quasten an den vier Zipfeln und unterem roten [0C / 100M / 98Y / 0K] Vorstoß.

b. Flagge (Anlage 2 dieser Satzung):

Blau-Weiß-Rot (Blau-Silber-Rot) von links längs gestreift mit Wappen im oberen Drittel. Die Farbwerte entsprechen dem Wappen aus Anlage 1.

c. Logo (Anlage 3 dieser Satzung):

Die Stadt Pfullingen führt neben den amtlichen Hoheitszeichen (Wappen und Flagge) das als Anlage 3 bezeichnete Logo. Das Logo wird zum Zwecke des Stadtmarketings, der Öffentlichkeitsarbeit sowie im dienstlichen Schriftverkehr eingesetzt.

Das Logo zeigt eine stilisierte Abbildung des Schönbergturms in grau [0C / 0M / 0Y / 50K] in der Topographie Berg und Tal sowie das Wappen zusammen mit dem Schriftzug „Stadt Pfullingen natürlich erlebenswert“ in blau und rot. Die Farbwerte sind mit dem Wappen identisch.

§ 2

Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Pfullingen.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Pfullingen oder ihrer Bevölkerung liegt.

(3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Pfullingen haben oder in besonderer Beziehung zu Pfullingen stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt. Die Genehmigung wird auch nicht erteilt, wenn die Vereinigung sich unmittelbar oder mittelbar in einer Weise betätigt, die den Gesetzen oder den guten Sitten widerspricht oder wenn die Vereinigung sich in einer Weise betätigt oder eine Betätigung fördert oder duldet, welche im Widerspruch zu den Grundsätzen von Völkerverständigung, religiöser und politischer Toleranz, Gewaltlosigkeit, Meinungsfreiheit, Respekt vor der Menschenwürde und der Achtung der Gleichheit aller Menschen steht.

Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei/für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht-städtischen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- Politische Zwecke und Wahlkampfzwecke

(4) Eine unberechtigte Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Stadt Pfullingen oder die Stadtflagge in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung ist schriftlich bei der Stadt Pfullingen unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen.

§ 3

Verwendung des Stadtlogos

(1) Für die Verwendung des Stadtlogos gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge nach § 2.

(2) Das Logo der Stadt Pfullingen ist urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Verwendung und Verwertung des Logos obliegt ausschließlich der Stadt Pfullingen.

(3) Das Logo darf bei Fremdnutzung nur in Verbindung mit dem Schriftzug verwendet werden.

§ 4

Gewerbliche Nutzung

(1) Die Genehmigung der gewerblichen Nutzung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Stadtlogos behält sich die Stadt Pfullingen vor.

(2) Für die Verwendung des Logos gilt auch insoweit, dass die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts erforderlich ist.



§ 5 Widerruf

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- b. der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- c. die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- d. die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Pfullingen schadet
- e. die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde
- f. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind
- g. eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 6 Gebühren für die Nutzung durch Dritte

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und des Stadtlogos der Stadt Pfullingen erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

(2) Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in den weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 7 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens und -logos wird sowohl zivilrechtlich als auch ordnungswidrigkeitenrechtlich und strafrechtlich seitens der Stadt Pfullingen verfolgt.

§ 8 Übergangsregelung

Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, gelten weiter, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dieser Satzung erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.

Pfullingen, den 2.7.2020

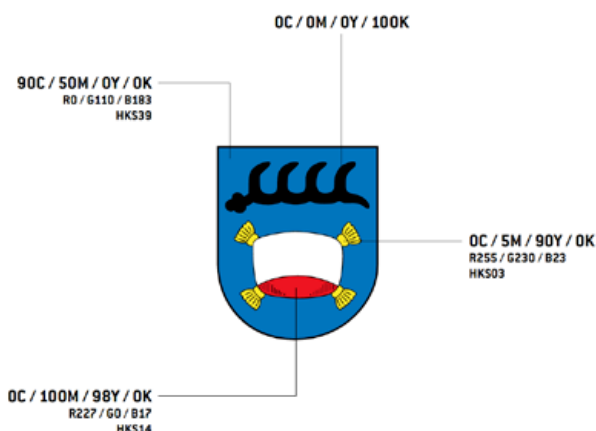
Martin Fink
Stellv. Bürgermeister

Hinweis:

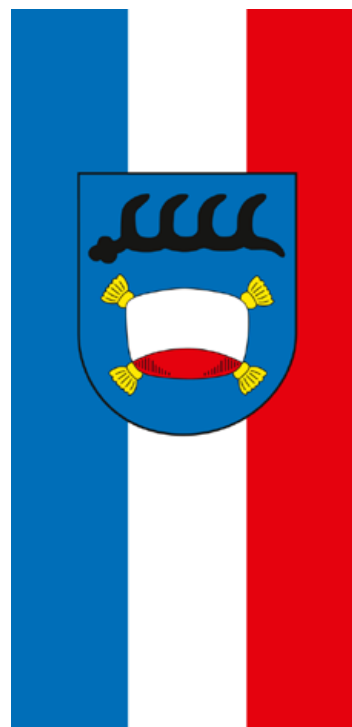
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage 1: Stadtwappen



Anlage 2: Stadtflagge



Anlage 3: Stadtlogo





Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfullingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 30.06.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Gemäß § 34 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Der Träger der Feuerwehr verlangt Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage

zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Erholungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.



(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten-schuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Kostenersatzordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Pfullingen, den 02.07.2020

Martin Fink
stv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten (Stundensätze)

- a) Feuerwehrangehörige 27,00 Euro
- b) Brandsicherheitswache 27,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

1. Führungsfahrzeuge - Stundensätze

Kommandowagen	KDOW	16 Euro
Einsatzleitwagen	ELW 1	34 Euro

2. Löschfahrzeuge - Stundensätze

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	184 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	120 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 20	170 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	154 Euro

3. Hubrettungsfahrzeuge - Stundensätze

Drehleiter	DLAK 23/12	264 Euro
------------	------------	----------

4. Rüst- und Gerätewagen - Stundensätze

Rüstwagen	RW	187 Euro
Gerätewagen-Messtechnik	GW-Mess	51 Euro

5. Abrollbehälter - Stundensätze

Logistik, Pritsche-Sandsack, Mulde-Löschwasser	20 Euro
Führung, Sand-Energie	25 Euro
Hochwasser	50 Euro

6. Sonstige Fahrzeuge - Stundensätze

Wechseladerfahrzeug	WLF	70 Euro
Mannschaftstransportwagen	MTW	20 Euro
Radlader		20 Euro
Feuerwehrranhänger - Höhenrettung		20 Euro
Feuerwehrranhänger - Boot		9 Euro
Feuerwehrranhänger - Ölspur/Umweltschutz		9 Euro

7. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

1. Dienstleistungen

1.1 Aus- und Fortbildung/Lehrgänge

-Grundausbildung	nach Aufwand
-Truppmann	
-Truppführer	

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatz-Satzung
--	----------------------------

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatz-Satzung
zzgl. Geräte- und Materialkosten	

1.2 Brandschutz-, Feuerlöscher-Unterweisung nach Aufwand für Betriebe, Firmen, private Träger

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatz-Satzung
--	----------------------------

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatz-Satzung
zzgl. Geräte- und Materialkosten	

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2. Arbeiten in den Werkstätten

2.1 Atemschutzwerkstatt

Atemluftflaschen füllen	4 Liter 200 bar	8,00 €/Stück
	6 Liter 300 bar	8,00 €/Stück
je weiterer Liter		1,00 €/Liter
weitere Arbeiten		nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatzes für Arbeiten in den Werkstätten
--	--

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2.2 Körperschutzwerkstatt

Einsatzjacken und Einsatzhosen reinigen und bei Bedarf imprägnieren	15,00 €/Stück
Vollschutzanzug prüfen	75,00 €/Stück
reinigen, desinfizieren, prüfen	150,00 €/Stück
weitere Arbeiten	nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde gemäß Kostensätze für Arbeiten in den Werkstätten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2.3 Schlauchwerkstatt

Druckschläuche (alle Größen) nach Aufwand
reinigen, prüfen, trocknen, rollen
einbinden und prüfen nach Aufwand
reparieren, vulkanisieren

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde gemäß Kostensätze für Arbeiten in den Werkstätten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2.4 Sonstige Werkstätten nach AufwandPersonalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde gemäß Kostensätze für Arbeiten in den Werkstätten

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

3. Ausleihen von Geräten

Nass-Trockensauger 15,00 €/Stunde
Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe 13,00 €/Stunde
Hand-Feuerlöscher 10,00 €/Tag
Motor-Kettensäge 13,00 €/Stunde
Druckschläuche alle Größen 11,00 €/Tag

Die oben genannten Sätze gelten auch für Geräte, die mit den dort genannten in ihrem einsatztaktischen Wert bzw. der technischen Ausstattung vergleichbar sind.

Mobile Brandmeldeanlage Stuttgart (MOBS)

Mobile Brandmeldeanlage + Verbrauchsmaterial 46,00 €/Tag
Mobile Brandmeldeanlage + Verbrauchsmaterial 184,00 €/Woche
Mobile Brandmeldeanlage incl. Verbrauchsmaterial 500,00 €/Monat

(Verbrauchsmaterial = je Melder - 2 Batterien)

Auf- und Abbau durch eine Fachfirma - nach Zeit- und Personalaufwand

Materialkosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien und Geräte, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

4. Verkauf von Verbrauchsmaterialien

Sandsack leer - Privatpersonen 0,50 €/Stück
Sandsack gefüllt - Privatpersonen 3,00 €/Stück
Sandsack gefüllt - Feuerwehren ÜLH2,00€/Stück
Ölbindemittel 20,00 €/Sack
Schaufensterplatten 12,00 €/m²
Löschwasser 5,00 €/m³
Schließzylinder 30,00 €/Stück

5. Einsätze der Feuerwehr ohne Notlage für Menschen und Tiere

5.1 Türe öffnen ohne Eile 150,00 € pauschal

zzgl. Materialverbrauch

5.2 Beseitigung von Insekten ohne Personengefährdung 150,00 € pauschal

zzgl. Materialverbrauch

5.3 Scheibe/Fenster/Türe sichern nach Aufwand

-Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde

-Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM

-Materialkosten nach Verbrauch

5.4 Beseitigung von Öl- und Flüssigkeitsspuren nach Aufwand

-Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde

-Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM

-Materialkosten nach Verbrauch

5.5 Beseitigung von Wasserschäden nach Aufwand

innerhalb/außerhalb von Gebäuden

-Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde

-Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM

-Materialkosten nach Verbrauch

5.6 Beseitigung von Bäumen/Ästen/Dachziegeln nach Aufwand

-Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde

-Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM

-Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand

5.7 Transportarbeiten nach Aufwand

-Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde

-Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM

-Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand

5.8 Sonstige Leistungen - Einsatz nach Aufwand

-Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde

-Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM

-Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde gemäß Kostenersatz-Satzung

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

6. Personalkosten für Arbeiten in den Werkstätten

Personalkosten für Arbeiten in den Werkstätten der Feuerwehr. Die Personalkosten werden je angefangene halbe Stunde abgerechnet.

45 €/Stunde

7. Materialkosten für Arbeiten in den Werkstätten

Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien werden, auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines zusätzlichen Verwaltungszuschlages berechnet.

8. Fahrzeugkosten für Arbeiten in den Werkstätten

Es werden die Preise des Kostenersatzverzeichnis der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) festgesetzt und abgerechnet. Die Fahrzeugkosten werden je angefangene halbe Stunde abgerechnet.

Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FWES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 16



des Feuerweggesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 30.06.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung (gem. Anlage 1), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Abs. 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Stunde (gem. Anlage 1) für maximal 8 Stunden täglich gewährt.

(2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen lediglich einen einmaligen Verpflegungszuschuss. Findet eine solche Veranstaltung an Werktagen (außer Samstag) statt, gilt Abs. (1). Weist der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen den Samstag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher

Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten, wenn die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihrer Dienstherren. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.

(7) Bei der Abrechnung des Verdienstaufschlages für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe (gem. Anlage 1) begrenzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschaftsdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für an Sonn- und Feiertagen im Feuerwehrhaus angeordneten Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde, jedoch für höchstens 12 Stunden je Tag, ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein einheitlicher Stundensatz (gem. Anlage 1) gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung.



(3) Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Pfullingen als Ausbilder, mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule, angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen und kein Verdienstausschlag entsteht, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und einen einheitlichen Stundensatz (gem. Anlage 1) je gehaltene Ausbildungsstunde.

§ 7 Entschädigung zur Führerscheinerweiterung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klasse C eine Entschädigung von 100 % der Kosten, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die dienstliche Notwendigkeit vorliegt. Der Feuerwehrangehörige muss sich dann zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst bei der Feuerwehr Pfullingen verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Entschädigung mit 1/10 pro Jahr zurückzuerstatten.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen eine gestaffelte Geldzuwendung.

§ 9 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, und Wach- und Bereitschaftsdienste.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Entschädigungsverzeichnis

(1) Die festgelegten Entschädigungen sind in dem als Anlage beigefügten Entschädigungsverzeichnis dargestellt, bzw. aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17. März 1998 außer Kraft.

Pfullingen, den 02.07.2020

.....
Martin Fink
stv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Entschädigungsverzeichnis nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen				
1. Einsatzentschädigung				
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 (1)	je Stunde		13,00 €
1.2	Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde	je Einsatz		13,00 €
1.3	Reinigungszuschuss bei außergewöhnlicher Verschmutzung von Körper und Kleidung	je Einsatz		zusätzlich 1-2 Std. nach 1.1
2. Aus- und Fortbildungsentschädigung				
2.1	Entschädigung nach § 2 (1) für max. 8 Std.	je Stunde		13,00 €
2.2	Einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag		12,00 €
2.3	Entschädigung nach § 2 (6) Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag		12,00 €
2.4	Entschädigung nach § 2 (7) max. 8 Std./Tag	je Stunde		max. 50,00 €
3. Brandsicherheitswachdienst				
3.1	Entschädigung nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz	je Stunde		13,00 €
4. Andere Wach- und Bereitschaftsdienste				
4.1	Entschädigung nach § 4 (1)-Wachdienst	je Stunde		10,00 €
4.2	Entschädigung nach § 4 (2)-Bereitschaftsdienst	je Stunde		2,00 €
5. Entschädigung für haushaltsführende Personen				
5.1	Entschädigung nach § 5	je Stunde		13,00 €
6. Zusätzliche Entschädigung				
6.1	Entschädigung nach § 6 (1)+(2)	6.1/Monat Übungsleiter	6.2/Monat Aufwand	Gesamt/ Monat
	Kommandant - ehrenamtlich	170,00 €	80,00 €	250,00 €
	Stv. Kommandant - ehrenamtlich	85,00 €	40,00 €	125,00 €
	Jugendfeuerwehrwart	68,00 €	32,00 €	100,00 €
6.2	Ausbilder mit Lehrgang an der LFS § 6 (3)	je Stunde		15,00 €
7. Entschädigung zur Führerscheinerweiterung				
	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung - Klasse C		100 % der Kosten-	max. jedoch nur 2000 €
8. Freiwilligkeitsleistungen				
	Für 15 Jahre Feuerwehrdienst			15,00 €
	Für 20 Jahre Feuerwehrdienst			20,00 €
	Für 25 Jahre Feuerwehrdienst			25,00 €
	Für 30 Jahre Feuerwehrdienst			30,00 €
	Für 35 Jahre Feuerwehrdienst			35,00 €
	Für 40 Jahre Feuerwehrdienst			40,00 €
	Für 45 Jahre Feuerwehrdienst			45,00 €

- Ende des amtlichen Teiles -

Kunst und Kultur

Kulturwege



PFULLINGEN 2020 - KULTURELLE AUF - UND UMBRÜCHE - DAMALS WIE HEUTE

Aufgrund der weiterhin geltenden Abstandsregeln zur Eindämmung des Corona-Virus müssen auch die folgenden Veranstaltungen der Kulturwege leider abgesagt werden:

- White Dinner
- Gitarrenklänge

NaturSchutzStiftung Pfullingen



Einberufung des Stiftungsrates der NaturSchutzStiftung Pfullingen

Am **Mittwoch, 15. Juli 2020 um 18:30 Uhr**, findet in den **Pfullinger Hallen**, die Sitzung des Stiftungsrates der NaturSchutzStiftung Pfullingen statt, zu der Sie, liebe Bürgerinnen, Bürger und Interessierte recht herzlich eingeladen sind.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung



2. Benennung eines Protokollführers
 3. Jahresbericht 2019
 - a.) NaturSchutzBeirat
 - b.) Stiftungsvorstand
 4. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019
 5. Projektmaßnahmen
 6. Wirtschaftsplan für das Jahr 2020
 7. Sonstiges
- Mit freundlichen Grüßen
Martin Fink
stv. Bürgermeister

Kommunalpolitik

Aus dem Gemeinderat

Stadtrat Ulrich Vöhringer aus dem Gremium verabschiedet

In der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020 wurde feierlich Ulrich Vöhringer vom stellvertretenden Bürgermeister Martin Fink aus dem Gemeinderat verabschiedet. Herr Vöhringer scheidet auf eigenen Wunsch hin aus dem Gremium aus. Er war sowohl im Gemeinderat als auch im Verwaltungsausschuss tätig.



v.l. Herr Ulrich Vöhringer und stellvertretender Bürgermeister Martin Fink

Stellvertretender Bürgermeister Fink überreichte ihm als Dank für seine Arbeit im städtischen Gremium eine Luftbildaufnahme von Pfullingen sowie eine Glasstele. Als Nachfolgerin von Ulrich Vöhringer begrüßte der stellvertretende Bürgermeister Stadträtin Sandra Bertsch als neues Mitglied in den Gemeinderat.



v.l. Sandra Bertsch und stellvertretender Bürgermeister Martin Fink (Bilder: Stadt Pfullingen)

NEUE KUNDEN WERBEN MIT IHRER ANZEIGE:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0

Bildungsangebote

vhs Pfullingen



NEUE KURSE

Urban Scetching

Sa, 18.07., 10:00 - 17:00 Uhr, 1-mal

Alexander Technik

Sa, 18.07., 10:00 - 14:00 Uhr, 1-mal

Waldbaden - Die Wirkung der Waldatmosphäre

Fr, 24.07., 17:30 - 21:15, 1-mal

Groß - Wild - Bunt

Sa, 25.07., 10:00 - 17:00 Uhr, 1-mal

Klimabewusste Ernährung - Möglichkeiten und Grenzen

Mi, 05.08., 19:00 - 20:30 Uhr, 1-mal

Wir nähern Giveaways (Ferienkurs ab 9 Jahren)

Di und Mi, 01.09. und 02.09., 09:00 - 12:00 Uhr, (2-tägig)

Anmeldungen über www.vhs-pfullingen.de oder per Telefon: 07121/99230.

Aufgrund einer Fortbildung bleibt die Geschäftsstelle am Montag, 13.07. geschlossen.



Rettungsorganisationen/Erste Hilfe

DLRG

Ortsgruppe Pfullingen
www.pfullingen.dlrg.de



Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

Im Laufe der vergangenen Woche hat sich die Situation deutlich verbessert und wir können aufgrund geänderter Vorschriften schrittweise unser Training wieder aufnehmen. Die entsprechenden Teilnehmevoraussetzungen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.pfullingen.dlrg.de.

Freiwillige Feuerwehr Pfullingen



Nachwuchshelden

JUGENDFEUERWEHR

„NACHWUCHSHelden werden“

Hast auch du Lust, ein Nachwuchsheld zu werden?

Dann komm vorbei und informier dich am Übungsdienst der Jugendfeuerwehr.

voraussichtlich ab September, jeden zweiten Donnerstag um 18:30 Uhr ab 11 Jahren

Bismarckstraße 53
Feuerwehrhaus

www.feuerwehr-pfullingen.de/jugendfeuerwehr

Stadt Pfullingen



Aus den Vereinen

Musik- | Gesangvereine

GmV – Gemeinschaft musiktreibender Vereine

Schlösslesparkfest

Das Schlösslesparkfest 2020, vom 11.09. bis 13.09., kann aufgrund der Coronaverordnungen leider nicht stattfinden.

Bleiben Sie gesund!

Gemeinschaft musizierender Vereine

Liederkreis Pfullingen e.V. • Männergesangverein Eintracht Pfullingen 1904 e.V.
Musikverein Stadtkapelle Pfullingen e.V. • Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Pfullingen
Spielmanns- und Schalmelanzug Pfullingen e.V. • Trachtenverein Echaztaler Pfullingen e.V.

Sport | Wandern

VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 79734, Email: info@vfl-pfullingen.de



Abt. Tennis



Hauptversammlung der VfL-Tennisabteilung im Jahnhaus Pfullingen

Die Jahreshauptversammlung der VfL-Tennisabteilung findet dieses Jahr am 16.07.2020 um 19:30 Uhr im Jahnhaus in Pfullingen aufgrund der coronabedingten Abstandsregeln statt.

Auf der Tagesordnung stehen, neben den Jahresberichten und Anträge auch die Wahlen des Vorstandes und des gesamten Teams. Anträge sollten schriftlich bis spätestens 9. Juli bei der Abteilungsleitung eingegangen sein, auch per Mail ist möglich: info@tennis-vlf.de.

Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899
E-Mail: info@bt-pfullingen.de



Bis zum 31. Juli 2020 entfallen alle Veranstaltungen/Beratungen und Dienstleistungen.

Das Büro ist nur noch montags von 9 - 11 Uhr besetzt.

Frau Margaretha Bross vom Pflegestützpunkt des Landkreis Reutlingen bietet weiterhin Beratungstermine an. Voranmeldung unter Tel. 480-4030.

Treff Jahnstraße 9

Open Air Nachbarschaftscafé am Donnerstag, den 16.07.2020 um 15 Uhr

Auch der Treff Jahnstraße 9 möchte sich schrittweise öffnen und Sie wieder willkommen heißen. Die Initiativgruppe des Treff Jahnstraße 9 lädt Sie daher ganz herzlich zum nächsten **Nachbarschaftscafé** auf der Terrasse des Treff Jahnstraße 9 ein! Verbringen Sie bei einer Tasse Café, Hefezopf sowie guten Gesprächen, einen netten Nachmittag mit Ihren Nachbarinnen und Nachbarn.

(Bei schlechtem Wetter gibt es einen Ersatztermin. Es gelten die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln). Wir freuen uns auf ein Wiedersehen!



JAHNSTRASSE QUARTIER.ONLINE

Kontakt: Hanna Schmid, Koordinatorin für Quartiersentwicklung Treff Jahnstraße 9. Telefon: 07121/9883188, Mail: hanna.schmid@samariterstiftung.de oder Heinz Karow: h.karow@gmx.de (Ansprechpartner Initiativgruppe)

Treffpunkt Kutscherhaus

Tel: 07121 973445, Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen

Wir sind Nachbarn-rund um den Laiblinspark Di, 14.7., 14.30 Uhr, Kreativ-Treff, überdachte Terrasse im UG, Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de



Corona-Pandemie: Die Pfarrämter sowie das Gemeindebüro und die Kirchenpflege sind unter Einhaltung der Hygiene-Bestimmungen (Gesichtsmasken!) für den Publikumsverkehr geöffnet und auch zu den gewohnten Zeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar. Auch gibt es die Möglichkeit, mit Ihrem Pfarrer/ Ihrer Pfarrerin ein Seelsorgegespräch zu vereinbaren, das dann mit Abstand im Gemeindehaus geführt werden kann.

Präsenz-Gottesdienst am Sonntag, 12. Juli

um 9.30 Uhr in der Martinskirche mit Pfarrerin Hans-Martin Fetzter unter Einhaltung der gültigen Hygiene-Regeln (2 m Abstand, Gemeindegesang ist jetzt wieder möglich, allerdings mit Mund-Nasen-Schutzmaske.) Ein Infektionsschutzkonzept liegt vor und wird umgesetzt.

Ökumenischer Marktplatzgottesdienst abgesagt

Am kommenden Sonntag, 12. Juli, hätte der diesjährige ökumenische Marktplatzgottesdienst der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Pfullingen auf dem Marktplatz stattfinden sollen. Corona-bedingt muss er leider abgesagt werden. Auch die angedachte Verlegung des Gottesdienstes ins Autokino Pfullingen kann nicht zustande kommen.



Anstelle des ökumenischen Gottesdienstes findet nun ein Gottesdienst unserer Kirchengemeinde in der Martinskirche um 9.30 Uhr statt. Dieser Gottesdienst kann auch über die Homepage der Kirchengemeinde mitgefeiert werden (www.pfullingen-evangelisch.de).

Gottesdienstliches Opfer

Das Opfer des Gottesdienstes an diesem Sonntag ist für die Arbeit in der eigenen Gemeinde bestimmt. Wenn Sie nicht zum Gottesdienst in die Martinskirche kommen können, aber trotzdem etwas spenden möchten, freuen wir uns über Ihre Spende auf das Konto der Kirchengemeinde

IBAN DE54 6405 0000 0000 6007 23

Herzlichen Dank für Ihre Gabe!

"LittleTALKS" - Die Abendandacht für DICH!

Immer sonntags gibt es eine Abendandacht für junge Leute und Familien über die Homepage der Kirchengemeinde, des CVJM und bei Facebook. Bei den "Little TALKS" gibt es neben Gebeten auch einen kurzen Impuls mit Fragen zum Nachdenken, ebenso ein Lied, das mitgesungen werden kann.

Nachbarschaftshilfe

Der CVJM und der VfL haben das Angebot für Einkaufsdienste eingestellt. Dennoch wollen wir nach wie vor diesen Dienst für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger anbieten. Bitte melden Sie sich bei Kirchengemeinderat Bernd Weiler, Talackerstr. 16/6, Tel.: 492990 oder mobil: 0173 571 5928. Wir nehmen Ihre Bestellung auf, kaufen für Sie ein und stellen Ihnen den Einkauf vor die Haustür.

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 71208 und www.seelsorgeeinheit-echaztal.de

Donnerstag, 09.07.2020

19:00 Uhr Probe Chor „Dreiklang“ unter Berücksichtigung der Corona-Rahmenbedingungen - Kirche St. Wolfgang

Freitag, 10.07.2020

19:00 Uhr Probe Kirchenchor in Kleingruppen und mit Zeitintervallen unter Berücksichtigung der Corona-Rahmenbedingungen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad Unterhausen

Samstag, 11.07.2020

12:00 Uhr Einzel-Tauffeier - St. Wolfgang

14:00 Uhr Einzel-Tauffeier - St. Wolfgang

Sonntag, 12.07.2020

09:00 Uhr Eucharistiefeier mit Kantor (max. 20 Personen) - Hl. Bruder Konrad

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Kantorin (max. 65 Personen) - St. Wolfgang

Anmeldung bis Freitagnachmittag (10.07.) unter Fon (07121) 71208 oder E-Mail: st.wolfgang.pfullingen@drs.de

Mittwoch, 15.07.2020

14:30 Uhr Jugendseelsorgekonferenz (Juseko) des Dekanats unter Berücksichtigung der Corona-Rahmenbedingungen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

14:30 Uhr Fest der Versöhnung für Gruppe 1 der Erstkommunikanten der Seelsorgeeinheit (ohne Eltern und ohne Taufpaten), entsprechend der Corona-Rahmenbedingungen - Gemeindehaus St. Wolfgang

16:30 Uhr Fest der Versöhnung für Gruppe 2 der Erstkommunikanten der Seelsorgeeinheit (ohne Eltern und ohne Taufpaten), entsprechend der Corona-Rahmenbedingungen - Gemeindehaus St. Wolfgang

Donnerstag, 16.07.2020

15:00 Uhr Treffen Krankenhausbesuchsdienst Seelsorgeeinheit Echaztal - Lehns Gütle auf Pfullinger Eschle

19:00 Uhr Probe Chor „Dreiklang“ unter Berücksichtigung der Corona-Rahmenbedingungen - Gemeindesaal St. Wolfgang

19:00 Uhr Ministranten-Leiterrunde mit gebotenen Corona-Abstand - Jugendraum St. Wolfgang

19:15 Uhr Ökumenisches Taizè-Gebet ohne Gesang (wegen Corona) - St. Wolfgang

Freitag, 17.07.2020

17:00 Uhr Stille Zeit mit Gott. Eucharistische Anbetung und Meditation - Hl. Bruder Konrad

19:00 Uhr Probe Kirchenchor in Kleingruppen und mit Zeitintervallen unter Berücksichtigung der Corona-Rahmenbedingungen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad Unterhausen

Pfarrbüro geschlossen (09.-21.07.20)

Das Pfarrbüro ist vom Donnerstag, 09. Juli, bis Dienstag, 21. Juli 2020 geschlossen. Ab Mittwoch, 22. Juli, sind wir wieder ganz für Sie da! Für seelsorgerliche Notfälle ist auch während der Schließzeit der Anrufbeantworter geschaltet (Fon 07121 71208); dieser wird regelmäßig abgehört. Das Pastoralteam bleibt für seelsorgerliche Anliegen präsent und ist stets erreichbar (siehe Impressum des Gemeindebriefs „Wolgangsbote“ und Anschrift der Homepage Seelsorgeeinheit Echaztal oben im Vermerk).

Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de



Sonntag, 12.07.

10.30 Uhr Bezirksgottesdienst am Eckhof

Dienstag, 14.07.

14.30 bis 16.00 Uhr Offene Friedenskirche

Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.
Kaiserstraße 3



Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

Sonntag, 12. Juli

11.00 Uhr Open Air-Gottesdienst im Hof.

Thema: Versöhnung? Kaum zu glauben!

Bitte Gartenstühle und Sonnenschirme mitbringen. Info: C. Bacher,

Tel: 07128/3806881, Email: c.bacher@die-apis.de

Homepage: www.apis-pfullingen.de

Evangelische Freie Gemeinde

Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



Unsere Veranstaltungen finden gemäß des Corona-Schutz-Konzepts wie folgt statt:

Freitag, 10.7.2020

19:30 h Teenkreis

Sonntag, 12.7.2020

10:00 h Taufgottesdienst im Grünen

Mittwoch, 15.7.2020

09.30 h Frauentreff



Wir gestalten gerne Ihre Anzeige:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0



**Christliches Zentrum
Pfullingen**

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de

■ ■ ■ Christliches
■ ■ ■ Zentrum
Pfullingen

Sonntag, 12. Juli

Je nach Wetterlage findet der Gottesdienst entweder um 11.00 Uhr im Hof der Schloss-Schule statt oder online.

Die aktuelle Info dazu findet sich auf unserer Homepage www.cz-pfullingen.de.

Für den Open-Air-Gottesdienst bitte Sitzgelegenheit mitbringen!

Mittwoch, 15. Juli

20.00 Uhr Hauskreise (nach Absprache)

Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de



Auch wenn jetzt Präsenzgottesdienste wieder stattfinden werden **sonntags weiterhin** die Gottesdienste zentral per Internet-Livestream und als Telefonübertragung angeboten. Beginn ist um 10.00 Uhr

Videogottesdienst als YouTube-Livestream empfangen:

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

Telefonübertragung über die zentrale Einwahlnummer:

069 2017 442 99

Bei Teilnahme am Präsenzgottesdienst bitte um rechtzeitige Anmeldung, um die Platzverteilung organisieren zu können.

– Ende des redaktionellen Teiles –



▶ Stellenanzeige

Die Pfullinger Wasserwelten bieten, mit ihrem Schönbergbad (Freibad) und dem familienfreundlichen Echazbad (Hallenbad) Badespaß für die ganze Familie. Sie möchten Teil unseres Teams werden, dann bewerben Sie sich als

Fachangestellter für Bäderbetriebe oder alternativ als Rettungsschwimmer (m/w/d)

Teilzeit/Vollzeit

- Fachangestellte für Bäderbetriebe: Leistungsgerechte Vergütung nach EG 6 TVöD
- Rettungsschwimmer: Leistungsgerechte Vergütung nach EG 3 TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bei uns. Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage www.pfullingen.de.

www.pfullingen.de/de/informieren-erledigen/jobs-karriere